Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1973) Heft: 11-12

Artikel: Graubünden im Spiegel seiner Bundestage und Kongresse von 1662-

1664. Zweiter Teil

Autor: Maissen, Felici

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Graubünden im Spiegel seiner Bundestage und Kongresse von 1662–1664

Von Felici Maissen, Cumbels

ZWEITER TEIL

9. Kirchliches und Konfessionelles

Die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer wieder auftretenden konfessionellen Reibungen fehlen auch in unserem kurzen Zeitraum nicht, wenn sie auch nicht grosse Wellen warfen. Es beginnt in Poschiavo im Herbst 1662 mit dem Streit um das Einkommen der Kapelle St. Romedio (San Remigio, San Rumedi, San Romerio) oberhalb Brusio. Kurz vorher (1659) waren am Gotteshaus Umbauten vorgenommen worden. 146

Der Streit wurde vor dem Gotteshausbund ausgetragen. Am 9. September 1662 klagte Matteo Ragaz¹⁴⁷, Prediger zu Poschiavo, dass die Katholiken sich weigerten, einer «erteilten Ordination zuwider», ihren Anteil an den Erträgnissen der Güter von San Rumedi herauszugeben und dass sie sich sogar in die Ehesachen einmischten. Der Bund müsse ihnen beistehen. Ihm antwortete Podestà Antonio Gaudenzio¹⁴⁸: Das Einkommen der Kapelle gehöre den Katholiken allein. Dafür hätten sie, eines Schiedspruches zufolge, 1050 Gulden den

Mathäus Ragaz, (Regazius), von Poschiavo, ordiniert 1651, 1653–54 in Valzeina, von 1654–1666 in Poschiavo. JHGG 65 (1935), S. 153, 243

¹⁴⁶ Über San Romerio: E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden VI, 1945, S. 20–25, und Quaderni Grigionitaliani 32, Nr. 3, S. 219 und 34 Nr. 2, S. 93, 147

⁴⁸ Antonio Gaudenzio, Podestà in Poschiavo 1657 und 1661. Quaderni Grigionitaliani 33, S. 47 f.

Reformierten bezahlt. Da aber weder der eine noch der andere Teil den Schiedsspruch (durch Hauptmann Albertini und Landvogt Beeli) vorweisen konnte, wurde der Entscheid auf den nächsten Bundestag verschoben. Über die ehegerichtlichen Belange entschied der Bund: Die Evangelischen sollen ihr eigenes Ehegericht haben, welches nicht allein über die Prinzipalität der Ehe, sondern über alles, was die Ehe betrifft, zu urteilen hat, mit ausdrücklichem Vorbehalt, «dass allzeit der Kläger den Beklagten unter seinem Foro zu ersuchen schuldig sei». 149 Am Bundestag 1663 vertrat Landammann Georg Wietzel in einer Sondersitzung des Gotteshausbundes die Interessen der protestantischen Puschlaver. Ihm entgegnete Podestà Antonio Paravicin¹⁵⁰: In diesen Belangen hätten die Katholiken keinerlei Parteilichkeit gezeigt und jedem das seine gelassen. Von einer Ordination des Bundes aber wüssten sie nichts. Der Bund forderte die Prostestanten auf, dass, wenn eine solche Abmachung bestehe, sie diese vorweisen und sie in Abschrift den Katholiken übergeben sollen. Wenn sie sich nicht abfinden könnten, solle, wie üblich, der Beklagte vor den Bund zitiert werden. 151

Der evangelische Pfarrer zu *Brusio* (deutsch «Breüss») bezog offenbar auch Einkünfte aus dem Terzal Tirano. Als ihm der Einzug Schwierigkeiten bereitete, gebot ein Beitag am 14. Oktober 1664 dem regierenden Podestà zu Tirano (Anton Schmid), ihm dabei behilflich zu sein. ¹⁵²

Im Herbst 1664 reklamierte Bischof Ulrich von Mont beim Churer Bürgermeister (Martin Clerig) wegen des Vorgehens der Obrigkeit im Münstertal gegen katholische Hintersässen. Diese würden verfolgt und sogar ausgewiesen. Als Haupt des Bundes möge er zum Rechten sehen. Clerig entschuldigte sich, er habe keine Macht, hierin etwas zu gebieten, anerbot sich aber, den Vorstehern der beschuldigten Partei

STAGR Bp Bd. 31, S. 107–110, vor dem Gotteshausbund am 9. September 1662 und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Bd. 11, S. 31 f.

¹⁵¹ STAGR Bp Bd. 32, S. 37 f., vor dem Gotteshausbund am 30. Juni 1663

152 a. a. O. S. 94

Podestà Antonio Paravicin, podestà in Poschiavo 1658 und 1670. Dieser Ant. Paravicin dürfte nicht identisch sein mit jenem Podestà gleichen Namens, der 1647 in Amte war und als Protestant bezeichnet wird. Sergio Giuliani, I podestà di Poschiavo, Quaderni Grigionitaliani 33, 1964, S. 47 f.

im Münstertal eine Ermahnung zukommen zu lassen. 153 Der Fall stellte sich aber als recht harmlos heraus und die Münstertaler Obrigkeit hatte es leicht, sich mit Eleganz zu verteidigen. «Richter und Surcumüne» zu St. Maria antworteten schlagfertig, der Vorgänger des jetzigen Bischofs, Johann Flugi VI. (1661), habe durch den Schlosshauptmann zu Fürstenburg allen drei Gemeinden im Tal verkünden lassen, die Gemeinden müssten selber für die Kosten aufkommen, die dem Churer Hochstift durch Duldung fremder Leute ohne Vermögen und Bürgschaft verursacht würden. Daher hätten die Vertreter aller Nachbarschaften beschlossen, alle Fremden, «die weder Brief noch Siegel ihres Herkommens und ehrlichen Geschlechts» vorweisen könnten, ohne Rücksicht der Konfession, «abzuschaffen». So hätten sie kürzlich einige fremde Katholiken, zum Teil auch schlechten Lebenswandels, ausgewiesen, und letztes Jahr einen Protestanten, und dies schon deswegen, um die Gemeinde nicht in Verruf zu bringen, wie dies früher auch schon vorgekommen sei. Es wundere sie, dass der Bischof so tue, als hätten sie eine Katholikenverfolgung gestartet. Der katholische Schlosshauptmann zu Fürstenburg könne die Richtigkeit ihres Verhaltens bezeugen. 154 Damit war dieser Casus erledigt.

Die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen führte damals öfters zu Reibereien, besonders wenn der Vater oder die Mutter starben. ¹⁵⁵ So verklagte Statthalter Johann Frisch von Bivio den Podestà Cavalier Peter Scarpatetti beim Gotteshausbund, dass er ihn vor Gericht ziehe, weil er zwei Söhne seines verstorbenen Bruders, deren Mutter katholisch war, protestantisch erziehe. Scarpatetti protestierte gegen jeglichen Beschluss, der in dieser Sache gefasst werden möchte, da er nicht zitiert worden sei. Der Bund forderte beide zum gütlichen Vergleich. Wenn dies nicht gelinge, solle Scarpatetti wenigstens «ordentlich» zitiert werden. ¹⁵⁷

¹⁵³ a. a. O. Bd. 33, S. 121 f.

STAGR Landesakten A II LA 1, 18. Dezember 1664, Richter und Surcumüne und Gemeindegenossen St. Maria an den Bürgermeister und Haupt des Gotteshausbundes.

Cf. darüber die Abhandlung: Ein Kinderraub in den Vier Dörfern 1689/90, in BM 1960, S. 317 ff.

¹⁵⁶ Landvogt Podestà Peter Scarpatetti HBLS VI, S. 112

¹⁵⁷ STAGR Bp Bd. 31, S. 116 f., vor dem Gotteshausbund am 9. September 1662

Nach jahrelangen und unerhört heftigen konfessionellen Auseinandersetzungen in Bivio wurde endlich 1657 den Reformierten erlaubt, in einem Hause ein Gottesdienstlokal auszubauen. Statt dessen wurde aber in den Jahren 1661–1665 ein neues reformiertes Kirchlein errichtet. Auch die protestanischen Bergeller, die auf Staller Gebiet Güter besassen, wurden verpflichtet, dazu beizusteuern. Sie beschwerten sich darüber vor dem Ilanzer Bundestag 1663 und verlangten, dass ihre Rechte von einem unparteiischen Gericht gewahrt würden. 159

Selbst die sagenhaften, verschütteten Glocken von Plurs wurden zum Streitobjekt konfessioneller Überhitzung. Im Jahre 1660 wurde die neue evangelische Kirche von Castasegna erbaut und 1664 die Innenausstattung vollendet. 1675 wurde der Bau des Turmes vergeben. Die beiden Glocken tragen das Datum 1677. 160 Der Ilanzer Bundestag 1663 erteilte auf ein entsprechendes Gesuch von Castasegna die Erlaubnis, im ganzen Bergsturzgebiet von Plurs nach Glockenmetall zu graben, «inmassen bey Erfindung dessen oder auch ganzer Glocken befuegt sein sollend, solche zu einer Kirchenglocke in ihrer neugebauten Kirche zu gebrauchen und zu verwenden». 161 Dagegen wurde opponiert, namentlich unter dem Klerus von Plurs. Es gehe nicht an, dass Evangelische sich Werte, die den Katholiken gehören und ihnen für ihre Kirche gedient hätten, sich aneigneten. 162 In diesem Sinne

La dispeta confessiunala da Bivio 1647–57. In Annalas da la societad Retoromontscha 70, 1957, S. 152 ff., bes. 202–210

STAGR Bp Bd. 32, S. 22, Bundestag in Ilanz am 26. Juni 1663 und Annalas o. c. S. 208

¹⁶⁰ E. Poeschel, Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden V, S. 430 f.

STAGR Bp Bd. 32, S. 26, Bundestag am 26. Juni 1663 und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Bd. 5, S. 63

[&]quot;...non parendoci convenevole che quelli di contraria religione voglino mettersi all'impresa di cercare in servitio delle loro chiese quello che aspetta alle nostre, che sarebbe in contrario all'immunità...» STAGR Landesakten A II LA 1, 6. September
1663, Francesco Casanova, arciprete di Piuro. Adresse fehlt. Eine Kopie. Aus diesem
Schreiben erfahren wir ferner, dass die Exkavationen an der Stelle, wo die ehemalige
Kirche von St. Cassian stand, vorgenommen werden sollten und, dass nach der grossen
Glocke gesucht werden sollte. Bergeller hätten bereits zweimal mit den Ausgrabungen
begonnen, hätten aber unterbrechen müssen, um bei besserer Gelegenheit, nach der
Heuernte, die Arbeit wieder aufzunehmen. Der Adressat möge sich bei den Häuptern
verwenden, auf dass die erteilte Lizenz wieder zurückgezogen werde. Der Podestà zu
Plurs halte in diesem Stück mit den Bergellern. Als Podestà von Plurs erscheint 1663
Retus Sprecher. JHGG 20 (1890), S. 35. – STAGR Landesakten A II LA 1, 4. November 1663, ein Schreiben des Francesco Casanova, ohne Adresse

schrieb der Erzpriester von Plurs, Francesco Casanova, dem spanischen Gesandten. Die Erlaubnis des Bundestages «Glocken oder Metall» im «Plurser Ruin» zu graben, solle rückgängig gemacht werden. Über den Gesandten gelangte der Brief vor die Häupterversammlung. Die Häupter (Clau Maissen, Martin Clerig, Paul Jenatsch) beschlossen, durch den Podestà zu Plurs das Graben nach Glockenmaterial bis auf den nächsten Bundestag verbieten zu lassen. Wenn sie aber trotzdem damit fortfahren würden, sollen sämtliche Funde beim Podestà deponiert werden. ¹⁶³ Der Entscheid der Häupter, entgegen einer bundestäglichen Erlaubnis, überrascht ein wenig. Wahrscheinlich wollten sie sich dem Willen Casatis fügen, waren ja alle drei getreue spanische Parteigänger. ¹⁶⁴ Mehreres über diesen Fall berichten unsere Akten nicht.

Ein heisses Eisen für die Versammlungen des Jahres 1663 war der politische-konfessionelle Streit in der *Gruob* um die Wiedervereinigung der getrennten Gerichtsgemeinde. Darüber besteht eine ausführliche Abhandlung in romanischer Sprache, weshalb dies hier übergangen werden kann.¹⁶⁵

Im Sommer 1663 wurde der Altar in der Kirche von Maladers, der dort «vor unerdenklichen Jahren» gestanden war, gewaltsam abgebrochen. Das Domkapitel befasste sich mit dem Gewaltakt und intervenierte durch die Domherren Christoph Mohr und Johann Walthier beim Bundeslandammann und bei der Einwohnerschaft von Maladers und verlangte Wiedergutmachung. Der Erstere versprach einzig, den Fall bei einer nächsten Versammlung des Bundes vorzubringen. Die Einwohnerschaft von Maladers wollte nichts mit diesem Akt zu tun

Maissen und Clerig stehen auf einer spanischen Pensionenliste von 1658. Drei Bünde,
 S. 361. Paul Jenatsch war zeitlebens Gegner Frankreichs und stand in politischen und militärischen Diensten Spaniens. BM 1657, S. 315 ff, bes. 318

STAGR Bp Bd. 32, S. 104 f., Häupterversammlung am 2. November 1663 und STAGR Landesakten A II LA 1, 4. November 1663, Erzpriester von Plurs. Adressat fehlt, Kopie

STAGR Bp Bd. 32, S. 15 f., 23–25, 39–42. 65. – Igl Ischi 44, 1958, S. 20–31. – Es steht wohl in diesem Zusammenhang, und mit den übrigen konfessionellen Händeln dieser Zeit, wenn der venezianische Gesandte im August 1663 zu berichten weiss, dass c. 200 Tumultuierenden die Schiedsrichter misshandeln wollten und nur von einigen führenden Persönlichkeiten davon abgehalten werden konnten. BAB Venedig, Bd. 72, S. 53, dispaccio vom 4. August 1663

gehabt haben, er sei von «jungen meisterlosen Burschen» begangen worden. Die Katholiken könnten wohl ihren Gottesdienst in der Kirche halten und der Altar dürfe wieder hergestellt werden, jedoch erst nach Rücksprache mit der Gemeinde.^{165a}

Auch in diesem Zeitraum wiederholen sich öfters Anstände wegen der kirchlichen Jurisdiktion im Veltlin, die hier raumeshalber nur andeutungsweise gestreift werden können. Die Geistlichkeit von Sondrio weigerte sich, die Kirchengüter zu versteuern. Der Kongress beschloss Besteuerung. Casati unterstützte die Leute von Sondrio. Eine Delegation des Kongresses sprach beim Nuntius, der zu dieser Zeit in Chur weilte, vor. Dieser Diplomat erklärte, er wolle alles tun, damit alles in Ordnung gehe. Dann schickte er den Domherrn Matthias Sgier zu den Ratsherren, damit sie in dieser Sache nichts entschieden. Der Kongress verschob die Frage. 166 Inzwischen versteifte sich die Opposition im ganzen Tal. Die Veltliner Geistlichkeit bedrohte die Exekutoren und alle jene, die sich für die Besteuerung der Kirchengüter brauchen liessen, mit der Exkommunikation. Auch der Bundestag 1664 sah sich nicht in der Lage, durchgreifende Massnahmen zu treffen. 167

Der Bundestag 1664 richtete an den Nuntius, der zu dieser Zeit das Veltlin visitierte, ein Empfehlungsschreiben in Sachen Besteuerung der Kirchengüter, und die Bitte, den Klerus zu grösserer konfessioneller Duldsamkeit anzuhalten. Dieser dulde nicht einmal, dass protestantische Bündner Kinder, die sich zwecks Erlernung der italienischen Sprache im Veltlin aufhalten, von katholischen Familien in Kost genommen würden.¹⁶⁸

In der Verwaltung des Spitals von Gordona zeigten sich Unstimmigkeiten. Der Kommissar strengte einen Strafprozess gegen die Verwalter an. Der Bischof von Como widersetzte sich einer Intervention des Kommissars, der Bundestag hingegen unterstützte den Kommissar

^{165a} BAC, Auszüge aus den Kapitelsprotokollen, Ordinariatsprotokollen usw. 1661–1678 von Dr. Anton von Castelmur, S. 15–17, zum 17. Juli 1663. Über Domkustos Johann Walthier JHGG 34 (1904), S. 60 f.

¹⁶⁶ STAGR Bp Bd. 32, S. 150 f., Kongress vom 21. April 1664

a. a. O. S. 188 f., Bundestag am 25. Juni 1664
 a. a. O. S. 188 f, Bundestag am 25. Juni 1664

Frisch. ¹⁶⁹ – Der Nuntius Borromeo und der Bischof von Como erstatteten übrigens des öftern Anzeige bei den Drei Bünden wegen Verletzung der kirchlichen Immunität und des kirchlichen Asylrechtes, zum Beispiel im Falle der Gefangennahme eines gewissen Sebregontio, die zu dieser Zeit viel Aufsehen erregte. ¹⁷⁰

Als in der Nähe des Dominikanerklosters S. Antonio in *Morbegno* ein Mord verübt wurde, wurden von feindlich gesinnter Seite auch Mönche der Tat oder Komplizität bezichtigt und die Betreffenden beleidigt. Der Bundestag vom September 1662 erklärte auf Intervention Casatis folgendes: «Es solle der Podestà alle jene, die das Kloster oder die Patres offendiert haben, ernstlich abstrafen und wenn er sie nicht nach Recht und Gebühr bestraft hätte, sollen die künftigen Syndikatoren instruiert werden, unangesehen des Herrn Podestà Strafe oder Liberation selbige nichtsdestoweniger vorzunehmen und mit scharfer Strafe wider sie zu verfahren.»¹⁷¹

Wegen eines doppelten *Eheversprechens* einer Domenica Cherubini geriet der Podestà zu Teglio, Joachim de Florin, in einen Kompetenzstreit mit dem Propst von Teglio. Dieser leugnete dem Podestà die Kompetenz, in diesem Ehefall vorzugehen und gelangte an den Bischof von Como. Dieser drohte, den Podestà zu exkommunizieren. De Florin bestritt, sich in Ehesachen eingemischt zu haben, er habe lediglich die fehlbare Person wegen Bigamie verhaften und untersuchen lassen.¹⁷²

Nicht uninteressant sind die Berichte der Gesandten Alfons und Francesco Casati, wonach die Familie von Salis für das Veltlin ein eigenes Generalvikariat oder gar ein eigenes Bistum zu errichten bestrebt sei. Für die Würde des Generalvikars, apostolischen Vikars oder Bischofs, sollte der Erzpriester zu Sondrio, Paravicini, ein Verwandter des Hauptmanns Johann von Salis, ausersehen sein. Damit sollte die Vorherrschaft der Salis auch in kirchlichen Dingen im Veltlin erreicht

¹⁶⁹ a. a. O. S. 190, Bundestag am 25. Juni 1664

¹⁷⁰ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 5, S. 61

¹⁷¹ a. a. O. S. 60

STAGR Landesakten A II LA 1, 1664 o. D. Pod. Joachim de Florin wegen Kompetenzstreit mit dem Geistlichen zu Teglio. Über Joachim de Florin HBLS III, S. 174. Joachim de Florin war Podestà zu Teglio erst 1667-69 und nicht 1664. JHGG 20 (1890), S. 35

werden.¹⁷³ Der Verdacht wuchs, als der mutmassliche Kandidat dieses kirchlichen Amtes, Paravicini, im Oktober 1664 sich in Rom befand und vorwitzige Leute wissen wollten, dass das Veltlin von der Familie Salis jährlich 4000 scudi fordere, um einen eigenen Bischof zu bekommen.¹⁷⁴ Bald darauf versicherte Francesco Casati aus Luzern, der Nuntius Borromeo sei gegen ein apostolisches Vikariat für das Veltlin, obwohl ein guter Teil der Veltliner ein solches wünsche. Der Nuntius kenne nur zu gut die Gefahren, die aus einer solchen Neuerung entstehen könnten und so bleibe jetzt alles beim Alten.¹⁷⁵

Als Karl Konrad von Beroldingen¹⁷⁶ als Gesandter der katholischen Orte im Herbst 1664 nach Spanien reiste, empfahl ihm der katholische Teil Bündens seine Interessen beim spanischen Hof und gab ihm einen Brief für König Philipp IV. mit. Dem Churer Bistum, das von schwerer Schuldenlast bedrückt werde, drohe der Untergang und die Unterdrückung des katholischen Glaubens in Bünden und im Veltlin, ohne die Unterstützung durch die katholischen Fürsten (della pia et liberale mano de principi cattolici).¹⁷⁷

Unangesehen der allgemeinen, ausgeprägt konfessionellen Gegensätzlichkeit dieser Zeit fühlte sich Dompropst Christoph Mohr aus parteipolitischen Gründen mit den Protestanten verbunden. Er machte dem französischen Minister de Lionne kein Hehl aus dieser Gesinnung. Nach einer langen Einleitung zu seinem Brief an de Lionne – wobei er seine Ergebenheit an Frankreich bekundet – vergleicht er die spanischen Minister und die Parteiführer in Bünden mit Leoparden, unter denen er leben müsse. Darum zeichne er seine Briefe mit dem Inkognito «Fe-

BAB Mailand Trattati 9 (1663-64), Alfons Casati aus Chur an den Gran Canceliere am 13. August 1664. – BAC Pol. Akten 1600-1700, S. 359, 361, 365. Mit Johann von Salis dürfte es sich um den Baron Johann von Salis/Zizers 1625-1702 handeln. HBLS VI, S. 18, Nr. 29. Derselbe agitierte 1692 bei der Bischofswahl, damit sein Sohn Rudolf gewählt werde. BM 1959, S. 195 ff. Über die Bestrebungen der Familie Salis, einem ihrer Vertreter zur bischöflichen Würde zu verhelfen, vgl. Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, 1914, S. 99-103, 122 ff., 431, 443

¹⁷⁴ BAC Pol. Akten 1600–1700, S. 361 Alfons Casati an den Gran Canceliere am 15. Oktober 1664

a. a. O. S. 365, Francesco Casati aus Luzern an den Gran canceliere 21. November 1664

Karl Konrad von Beroldingen, Zweig Lugano, Oberst von Alcantara. HBLS II, S. 196
 BAB Mailand Trattati 9 (1663–64), die Katholiken Bündens, aus Truns, an König Philipp IV. von Spanien am 12. November 1664

dele Sullag». Er wolle nicht, dass Kardinal Antonio Barberini¹⁷⁸, der ihn kenne, dahinter komme, da er ja sehr viel zugunsten der Protestanten, doch zu einem guten Zweck, geschrieben habe. Denn ohne die Protestanten sei das Ziel nicht zu erreichen (nämlich eine französisch gesinnte Mehrheit in Bünden). Auch äusserte sich der leidenschaftliche Mann gegenüber Kardinal Barberini in scharfen Worten über den päpstlichen Nuntius in der Schweiz, Federico Borromeo. Dieser, als Mailänder und Untertan Spaniens, begünstige die spanische Partei in Bünden, anders Gesinnte unterdrücke er, wie es Nuntius Caraffa, sein Vorgänger, auch getan habe und er halte Geistliche von den verdienten Würden fern, obwohl sie dazu berufen wären (eine Anspielung auf die Bischofswahl 1661?). Die Amtstätigkeit eines solchen Nuntius sei ein Parteihandel (il foro d'un Nuntio suddito in questi paesi e un mercato di fattione). 180

Recht interessant sind auch Mohrs kirchenpolitische Aspekte im Zusammenhang mit seinen Bestrebungen, die französische Diplomatie zu einem Bündnis mit Graubünden zu bewegen. So schrieb er unter anderem im September 1663 an de Lionne: Die Katholiken werden von Frankreich verlangen, dass die Kirchen, die nach 1639 von den Protestanten besetzt wurden, ihnen wieder erstattet werden. Wenn Frankreich dies tut, werden sich die Reformierten von Frankreich abwenden, wenn nicht, werden die Katholiken Frankreich den Rücken kehren und sich noch mehr an Spanien anschliessen. Um die Bündner für Frankreich zu gewinnen, muss man den Katholiken die Restitution dieser Kirchen versprechen, doch nach dem Zustandekommen des Bündnisses, das halten, was man kann (osservare quello che si puo). Dieses Versprechen darf aber den Protestanten nicht zu Gehör kommen. Man muss ihnen im Gegenteil versichern, dass man an ihrem Besitzstand nichts ändern wolle. Frankreich muss die Vertreibung seiner Truppen (1637) verzeihen und muss wissen, dass das Bündnis mit Spanien (Kapitulat von Mailand 1639) nicht in der Absicht geschlossen wurde, um Frankreich zu beleidigen. Frankreich

¹⁷⁹ BAB Paris, Affaires Etrangères, Grisons, vol. 10, 9. Oktober 1663

Kardinal Antonio Barberini 1608–1671 war längere Zeit in Frankreich grand aumonier de France, Bischof von Poitiers 1652–57, usw. Rott VI, S. 893

a. a. O., Christoph Mohr, an den Kardinal Antonio Barberini am 5. Februar 1664

muss hingegen den Bündnern den Besitz der Untertanenlande bedingungslos anerkennen. Die spanischen Parteigenossen sind an diese Macht gebunden durch Geld, Pensionen und die Bündner Regimenter. Die Freundschaft mit Österreich betrachten die Bündner als notwendig wegen der Lebensmittel, des Handels und Verkehrs. – Um die verzwickte Lage zu beschreiben, um dem Minister die Notwendigkeit des französischen Geldes beizubringen und um den französischen Einfluss in Bünden zu stärken, fügt Mohr bei: «Das alles sind Glieder einer Kette und ein Gordischer Knoten. Um diesen zu lösen, braucht es das Schwert des Krösus» (sono nodi Gordiani che a romperli si ricreca la spada di Creso). 181

Auch sonst verursachte Mohr in diesen Jahren, seit der für ihn ungünstig verlaufenen Bischofswahl (1661), viel Ärger. Nuntius Borromeo zog beim Bischof Ulrich von Mont anhand eines Fragebogens Erkundigungen über seinen Lebenswandel ein, besonders über seine kirchliche Gesinnung, seine Rechtgläubigkeit und den Umgang mit den Evangelischen. Mohr wird als sehr protestantenfreundlich geschildert. Seiner politischen Gesinnung sei nicht zu trauen und seine Rechtgläubigkeit wird in Zweifel gezogen. Sein Verkehr mit den Prädikanten und seine respektlosen Äusserungen über den Heiligen Stuhl werden ihm angekreidet. Auch wird ihm zur Last gelegt, gegen die Interessen des Bistums gehandelt zu haben. 183

Ein kleines religiös-kulturelles Porträt aus dem Veltlin stellt der Bericht des Nuntius Borromeo dar. Dieser visitierte 1664 die bündnerischen Untertanenlande. Er forderte unter anderem, dass die Christenlehre in allen Pfarreien fleissig gehalten werde. Im Verkehr mit Andersgläubigen solle man vorsichtig sein und fleissig beten, um den richtigen Glauben zu erkennen. Wer in der Kontroverse (theologische

a. a. O., Fedele Sullag (Mohr) an den Minister de Lionne am 18. September 1663. Statt: das Schwert des Alexander des Grossen, sagt Mohr «das Schwert des Krösus» mit deutlicher Anspielung, wie auch von seiten Frankreichs Geld notwendig ist, um in Bünden die französischen Sympathien zu erwecken.

BAC Mappe 58, Aktenstück vom 17. April 1664. – BAB Nunziatura, vol. 56, Borromeo an Kardinal Chigi am 7. September 1662 und vol. 58 Borromeo an Kardinal Rospigliosi am 2. Juni 1664 und am 11. Juni 1664

a. a. O., Discorso di Cristoforo Moro, praeposito di Coira, l'independenza che dovrebbono haver dalle Coronne li Nuntii che mandano a Svizzeri. 1664, o. D.

Disziplin) nicht bewandert sei und keine sicheren Kenntnisse der Glaubenswahrheiten habe, solle sich religiöser Dispute enthalten. Bei Begräbnisgottesdiensten müssten die Geistlichen soviel wie möglich allen Schein der Gewinnsucht meiden. Üppige Totenmähler sind zu unterlassen, damit es nicht den Anschein habe, als müssten bei Beerdigungen, die Leichen und die Gräber mit Weihwasser, die Kleriker und die Trauergäste aber mit Wein begossen werden. Bei Pfarrer sollen Residenz halten und an Sonn- und Feiertagen am Vormittag zu geeigneter Stunde den Gottesdienst halten. Jüngere Kleriker und Priesteramtskandidaten, die eine längere Haartracht tragen, die nur ein kurzes oder gar kein geistliches Kleid tragen, die ohne Erlaubnis Waffen mit sich führen oder ihre geistlichen Übungen vernachlässigen, scheinen kein Zeichen der Berufung an den Tag zu legen und sollen von den älteren Geistlichen und den bischöflichen Vikaren ermahnt und zu den höheren Weihen nicht zugelassen werden.

Im Jahr 1664 beobachtete man am Himmel einen jener damals gefürchteten Kometsterne, die nach damaligem Volksglauben Unheil anzeigten. ¹⁸⁶ In der evangelischen Eidgenossenschaft wurde darauf ein gemeinsamer Bet- und Busstag angesetzt und gefeiert. Wie üblich lud Zürich im Namen der übrigen evangelischen Stände auch Evangelisch Bünden dazu ein, «uss anlass des trurigen Comethen, welche sich jetzt etwas Zyts anhero in unseren eidgenössischen Landen und zwar in Gestalt eines ungewohnten Sternes und daran stehender langer und führiger Zorn-Ruthen des grossen Gottes sich erzeigt, welcher... anderst nit zu considerieren ist als ein Vorbott und unfehlbares Zeichen bevorstehender schwerer Gerichte und allerlei Übels, so der alles regierende Gott wegen unser übermachter Sünden und beharrlicher Unbussfertigkeit über uns angeschlagen haben möchte...

^{*}At vero quam etiam importunus mos est...quo in defunctorum exequis convivia et potationes, quasi cadaver et tumulum aqua lustrali, vino sacerdotes et propinquos simul madefacere convenerit...» STAG Landesakten, 22. September 1664, Kopie eines Berichts des Nuntius Borromeo über den kirchlichen Zustand im Veltlin.

¹⁸⁵ a. a. O.

Über Kometen und Volksglauben s. Maissen, Drei Bünde, S. 398–401, sowie Bündner Jahrbuch 1973, S. 68. In der Chronik Band G 444 Handschriftenabteilung, Zentralbibliothek Zürich, vermerkt der Chronist zum Jahre 1664: Im Dezember 1664 ist ein grosses Zornzeichen an dem Himmel mit Erschrecknus in der Schweiz gesehen worden

als sind wir der christlichen und busstragenden Meinung... nit allein in Abstellung aller der gewohnten Neujahrsfesten und Freudenmähleren und was denselbigen anhängt sondern auch fürnehmlich in Anstellung eines allgemeinen Buss- und Bettages . . . » 187. In der handgeschriebenen Chronik des Matthias Buchinger, des «ohne Hände und Füsse geborenen» von Schaffhausen, wird zu dem Jahr 1664 vermerkt: «Im Dezember 1664 ist als ein grosses Zornzeichen an dem Himmel mit Erschreknus in der Schweiz gesehen worden.» 188 Auch der venetianische Resident in Zürich, Giavarina, meldet einen «schreckenerregenden Kometen, der überall in der Eidgenossenschaft beobachtet worden sei. Die gegenwärtige Lage lasse nichts Gutes erwarten. Die Katholiken hielten Prozessionen und andere geistliche Übungen, die Evangelischen einen Bet- und Busstag. 189 Auch dem originellen Klosterchronisten von Pfäfers entging die Erscheinung nicht. Er spricht von einem «ungeheuerlichen und schrecklichen bleichen Kometen, der Tod und Krieg anzeige und der überall in Europa gesehen worden sei (ingens terrificus et pallidus Cometes mortis et martis prodromus, ita nequaquam futilibus exconduit ignibus aether). 190 Der Bettag wurde

STAGR Landesakten A II LA 1, 16. Oktober 1664. Bürgermeister und Rat zu Zürich an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur und evangelisch Bünden. Original.

ZBZH, Handschriftenabteilung, Bd. G 444, zum Jahre 1664. Dieser Teil ist nicht paginiert. Im Katalog von Gagliardi wird der Verfasser nicht genannt. Doch stellt er sich deutlich vor auf der nicht paginierten Seite zum Jahre 1709. Dort befindet sich ein Bild, eine feine Federzeichnung mit dem Proträt des Verfassers und der Anschrift oben: Mathias Buchinger, «ohne Händ und Füsse gebohren». Unten, in einem feinen Rahmen steht: «Ich Mathias Buchinger ohne Hände und Fiesse habe dieses geschrieben. Schaffhausen 1709»

Der interessante Bericht des venezianischen Residenten Giavarina verdient hier wörtlich festgehalten zu werden:

[«]E stato cosi grande il spavento lasciato in questi popoli dalla cometa posterioramente apparsa in cielo, che in tutti li cantoni si sono fatti molti discorsi e persuasioni e come lo stato presente lagrimabile di Christianità porge motivo di presagire piu mal che bene, si Dio benedetto non assista con la sua misericordia, cosi da ogni uno si sono ordinate preghiere et humiliationi per implorare mitigata l'ira del cielo contro li peccati della Terra. Da cattolici si attende a tal fine a processioni et ad altri esercitii. E dagl Evangelici si osservarà rigoroso digiuno nel giovedi doppo il loro primo dell'anno ch'al nuovo stile cadara all 15 genaro con molte predicationi et altri buoni officii ne quali si consumara la giornata...»

BAB Venedig Bd. 72, S. 343, dispaccio vom 27. Dezember 1664

¹⁹⁰ Stiftsarchiv St. Gallen, Pfäfers, Chronik Suiter, Bd. 107, S. 700

den evangelischen Gemeinden von Chur aus empfohlen und zumindest in einzelnen Gemeinden durchgeführt,¹⁹¹ nachdem ein solcher noch im September 1663 geseiert worden war.¹⁹²

Im Zeichen der puritanischen Bewegung fielen in diesen Jahren manche religiös-kulturelle Bräuche dahin, oder wurden stark eingeschränkt. So verboten Rat und Gericht der Stadt Chur 1663, «das Leidklagen in den Häusern bevor man zum Begräbnis geht wegen des vielfältigen Überlaufens, desgleichen wegen Glückwünschen bei Geburten und Hochzeiten». Auch der Brauch des Scheibenschlagens fiel um diese Zeit in Chur. 193

Der Churer Stadtrat verbot Tanzunterhaltungen, Maskeraden und Seitenspiel auf den Gassen und liess solche und ähnliche Verbote durch den Gerichtsschreiber in der Kirche verkünden und strenge Strafen über Übertreter der Sonntagsruhe verhängen. So wurde einer zum «Narrenhäuslein» erkannt, weil er an einem Sonntag während des Gottesdienstes das Stadttor geöffnet und ein Fuhrwerk passieren gelassen hatte. Auf dessen «inständiges Bitten» und in Betracht der «grausamen Kälte» wurde ihm jedoch die Strafe erlassen. 194

10. Veltliner Geschäfte

Alle zwei Jahre wählte der Bundestag die Amtsleute in den Untertanenlanden und vereidigte sie. 196 Der Davoser Bundestag 1662 hatte die Gemeinden daran erinnert, dass jene Gemeinde, der das Vikariatamt zufalle, jeweils zwei Monate vor dem Bundestag ihren Dreiervorschlag den Häuptern mitteilen solle, damit dieser dem Veltlin alsobald präsentiert werden könne. Das Tal aber solle den von ihm Gewählten noch vor dem Bundestag anzeigen, damit der Vikar mit den

STAGR Landesakten A II LA 1, 18. Dezember 1664, Richter und Surcumüne St. Maria Münstertal an den Bürgermeister Chur. Die betreffende Notiz steht im Post Scriptum.

¹⁹² STÂC Sp Bd. 8, S. 326, vor dem Rat am 4. September 1663

a. a. O., S. 258 f., vor dem Rat und Gericht am 27. Februar 1663. S. 351 Rat und Gericht am 27. November 1663. S. 200, Rat und Gericht 29. April 1662 und S. 260, Rat und Gericht am 6. März 1663

¹⁹⁴ STAC Sp Bd. 8, S. 353, vor dem Rat 8. Dezember 1663. – Jecklin, S. 427, Nr. 1828

¹⁹⁶ Über die Wahl und Beeidigung der Amtsleute BM 1970, S. 234–236

übrigen Amtsleuten beeidigt werden könne. 197 Turnusgemäss fiel die Besetzung dieses Amtes 1663 der Gemeinde Bergell Ob Porta zu. Diese hatte bereits auf den Februarkongress der Häupter den Dreiervorschlag zugestellt, nämlich Cavalier Podestà Agostino Gadina, Giovanni Paolo Gadina und Tomaso Mastino. Die Häupter übersandten den Vorschlag dem Landeshauptmann nach Sondrio, um die drei laut Statuten und Kapitulat den Veltlinern zu präsentieren «und einen daraus unverzogenlich zu ernambsten», mit der Empfehlung, den Podestà Agostino Gadina zu wählen, weil dies vom Gericht Ob Porta gewünscht werde. 198 Die Wahl fiel auf Agostino Gadina. 199 Welche Art der Bezahlung des Kammergeldes die ausscheidenden Amtsleute Landeshauptmann Herkules von Salis und Podestà Johann von Salis sich vorbehalten hatten, wissen wir nicht; jedenfalls sah sich der gleiche Häupterkongress veranlasst, anzuordnen, «das Cammergeld in Form und Gestalt wie andere Amtsleute es auch getan haben zu erlegen».200

Die Beeidigung fand seit 1662 vor dem Plenum des Bundestages statt. Der Bundestag dieses Jahres hatte bestimmt, dass «hinfüro ein jeder Amtsmann und Sindicator, der installiert zu werden vermeint, soll schuldig sein, persönlich zu erscheinen und vor dem allgemeinen Bundestag den Eid leisten. Wer nicht persönlich erschien, musste 50 Dukaten bezahlen. Und an seiner Stelle, so wollte es der Bundestag, solle ein anderer aus seiner Gemeinde gewählt werden.²⁰¹

Kurz nach seiner Wahl zum Podestà von Tirano starb Landrichter Professor Wilhelm Schmid von Grüneck noch im Jahre 1662. Das Podestantenamt wurde seinem erst 20jährigen Sohne Hans Anton auf dessen Wunsch übergeben. Ihm wurde ein Assistent in der Person des Land-

STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 1, S. 10 f., Bundestag zu Davos am 8. September 1662

STAGR Bp Bd. 32, S. 3 f., Drei Häupter am 13. Februar 1663. – STAGR Landesakten A II LA 1, am 15. Februar 1663 mit der Dorsalnotiz: Presentatione delli trè per il vicariato

JHGG 20, 1890, S. 34. Agostino Gadina wurde 1675 Landeshauptmann unter dem Namen Aug. Gadina de Turriani HBLS III, S. 369

²⁰⁰ STAGR Bp Bd. 32, S. 30, Bundestag am 29. Juni 1663

²⁰¹ STAGR Ab IV 4, Dekretenbücher Bd. 1, S. 70, Bundestag Davos am 6. September 1662

richters Johann Simon de Florin beigegeben. Nun ersuchte der junge Podestà im Februar 1663 die Häupter, ihn von dieser Assistenz zu befreien. Auch Landrichter de Florin wünschte, dieser Aufgabe enthoben zu werden. Nach längerer Diskussion entschied der Kongress, dass der Bestellbrief auf die Person des Anton Schmid allein, ohne jegliche Erwähnung der Assistenz, ausgestellt werde, doch unter der Bedingung, «dass die Assistenz nichtsdestoweniger laut letztgemachter Ordination und bev gethanem Eydt in vigore und alten Kräften zu verbleiben habe, massen er Herr Schmid nichts wichtigeres ohne ermelten Herrn Assistenten abhandlen oder für die Hand nehmen solle». 202 Sowohl Landrichter de Florin als Podestà Schmid waren mit diesem Entscheid nicht zufrieden und wünschten vor dem Bundestag im Juni, von dieser Assistenz befreit zu werden. Die Dieta hingegen entschied: Landrichter de Florin solle «ihm noch in ersten vorkommenden wichtigen Geschäften assistieren, nachher solle er dieses Amtes ledig erklärt sein». 203

Am Johannesbundestag zu Chur 1664 wurden die Wahlen aller Amtsleute im Veltlin vorgenommen. Über die vorbereitende Sitzung der Häupter, über den Wahlmodus und die Wahl Landrichter Clau Maissens zum Landeshauptmann, über die Beeidigung nach vorgeschriebener Formel, über die Aufgaben des Landeshauptmanns und über die Besoldung der Amtsleute wird ausführlicher berichtet in meiner Abhandlung in romanischer Sprache «Clau Maissen en Valtellina». ²⁰⁴ Zum Kommissar in Chiavenna wurde gewählt Ulrich Buol und als Podestaten in Tirano Johann von Salis, in Morbegno Andreas von Salis, in Trahona Peter Janett, in Teglio Andreas Vonzun, in Plurs M. A. Gaudenzi und in Bormio Paul Marchetti. ²⁰⁵

Wegen der Besetzung des *Podestatenamtes Teglio* bestand Unklarheit und die beiden Unterengadiner Nachbarschaften Remüs und Schleins stritten sich um dieses Amt. Am Bundestag bekämpften sich als Vertreter dieser Dörfer Nikolaus Rimathé, Johann Peter Perin und Bal-

²⁰⁴ Igl Ischi 57, 1971, zur Zeit noch in Druck.

²⁰⁵ JHGG 20, 1890, S. 34 f.

STAGR Bp Bd. 32, S. 6 f., Häuptersitzung am 21. Februar 1663. Über Wilhelm Schmid von Grüneck und Hans Anton Schmid HBLS VI, S. 212

²⁰³ STAGR Bp Bd. 32, S. 30, Bundestag am 29. Juni 1663

thasar von Moos und auch der Oberengadiner Landammann Georg Wietzel. Nachdem lange «proponiert, disputiert und repliciert» worden war, übergab die Versammlung die Entscheidung dem Gericht Münstertal. ²⁰⁶ Dieses Forum entschied zu Gunsten von Remüs und das Amt erhielt Andreas Vonzun, der im Dezember vor den Häuptern beeidigt wurde. ²⁰⁷

Während der Amtszeit des Landeshauptmanns Herkules von Salis (1661–1663) hatten sich seine Amtsknechte (Fanten oder Sbirren) gegen ihn aufgelehnt. Aus diesem Grunde gelangte die Frage vor die Gemeinden, ob die Amtsknechte wie bisher vom Landeshauptmann selber angestellt werden sollten oder aber durch die Gemeinde, der dieses Amt zufällt. Die Gemeinden wollten beim alten Modus bleiben, doch unter der Bedingung, dass der Landeshauptmann der betreffenden Gemeinde 20 Gulden bezahle. Ferner solle der Landeshauptmann die «sich ungebührlich verhaltenden und Ungehorsamen» Diener bestrafen. ²⁰⁸

Alle zwei Jahre, jeweils im Frühjahr, am Schluss der zweijährigen Amtsperiode der Amtsleute in den Untertanenlanden, begaben sich die *Syndikatoren* ins Veltlin, um von Amt zu Amt die Rechnungen aufzunehmen und ihren Bericht darüber dem Bundestag zu erstatten. Am 27. Juni 1663 berichtete der Präsident der Syndikatur vor dem Bundestag «gar schön und der Länge nach», wie die Rechnung «ganz suber, aufrecht und redlich befunden» worden sei. Die Versammlung genehmigte die Rechnungen.²⁰⁹ Die Kammerrechnung der Untertanenlande präsentierte sich wie folgt:

Kommissar Hartmann Planta hat bezahlt als Kammer-, Fiskal- und	
Audienzgeld, nach Abzug seines Lohnes	4 039 Pfund
Podestà Giovanni Godenzi, Trahona, hat bezahlt Kammer-Fiskal-	
und Audienzgeld, nach Abzug seines Lohnes	1 125 Pfund
Podestà Benedikt Capol, Morbegno, item	1 949 Pfund
Landeshauptmann Herkules von Salis	7 876 Pfund
Podestà Julius von Coray, Teglio	1 520 Pfund
Podestà Johann von Salis, Tirano	18 758 Pfund

STAGR Bp Bd. 32, S. 181, Bundestag am 24. Juni 1664 und S. 183 f., vor dem Gotteshausbund am 24. Juni 1664

²⁰⁷ STAGR Bp Bd. 33, S. 125 f., Häuptersitzung zu St. Thomasmarkt

STAGR Bp Bd. 32, S. 9, 56, 67, 82 f., 104. Ausführlicheres dazu in Ischi 57, 1971 Clau Maissen en Valtlina.

²⁰⁹ STAGR Bp Bd. 32, S. 25, 51

Podestà Jörg von Capol, Plurs	558 Pfund
Item wegen seiner Ungehorsame und schlechten respects so er den	
Herren Syndikatoren erzeigt, dadurch grosse Unkosten entstanden,	
ist er taxiert worden 352 Pfund	352 Pfund
Kanzler Anton Gatt von Teglio hat bezahlt für die Liberation sei-	
nes Prozesses, so die Herren Syndikatoren wider ihn formiert haben	375 Pfund
Item das Conventionsgelt, so das Land Veltlin bezahlt erträgt	5 393 Pfund
Das Commissarigelt, so die Untertanen bezahlen, beträgt	3 237 Pfund
Trivulzische Zins, so die Grafschaft Chiavenna bezahlt	1 160 Pfund
Misoxerzins, den die von Isola in Val S. Giacomo bezahlen	183 Pfund
Der ganze Empfang in allem beträgt	46 685 Pfund
9 Sindicatoren und ein Schreiber, jedem 2000 Pfund als Salär: 20 000 Pfund darin sind alle aussergewöhnlichen Taxen, der Botenlohn, Consulta etc. Auch wegen der grossen Ungelegenheit und Costen so die Herren Commissarien wegen des Podestà zu Plurs gehabt, indem sie sich alle seinetwegen alhero verfügen und etliche Tage aufhalten müssen, darnach er auch in 15 Dublonen ist verurteilt worden, welche 20 000 Pfund abgezogen verbleiben Davon abgezogen der Präsident für seine gewöhnliche Honoranz Dem Landesweibel als Salari	26 685 Pfund 282 Pfund 400 Pfund 26 003 Pfund
Welche 26 003 Pfund zu Gulden gemacht, Churer Münz und Währung ²¹⁰ lauf dem rueff	6934 Gulden ²¹¹

Nach einer nochmaligen Umrechnung der Pfund ergab sich ein Nettobetrag aus den Untertanenlanden von 6879 Gulden. Diese Summe wurde sogleich auf die drei Bünde verteilt, und es erhielt somit jeder Bund, ohne Unterschied seiner Grösse oder der Anzahl seiner Gemeinden 2293 Gulden.²¹²

Um missbräuchlichen und willkürlichen Taxierungen bei Kriminalprozessen zu begegnen, wurde die vom Podestà zu Morbegno dem Bundestag präsentierte Liste genehmigt und verboten, diese Tarife im Amt Morbegno zu überschreiten.²¹³

Die Bundestage und Kongresse dieser Jahre hatten sich recht häufig mit Zivil- und Kriminalrechtsfällen aus den Untertanenlanden zu be-

²¹⁰ Churer Goldgulden. Die Bestimmung des eigentlichen Wertes dieser Geldsorten ist äusserst schwierig. Cf. dazu Pieth, Bündnergeschichte, S. 553 f.

STAGR Bp Bd. 32, S. 51–54, Bundestag 2. und 3. Juli 1663 und daselbst S. 63, das Ausschreiben dazu.

²¹² STAGR Bp Bd. 32, S. 57. Bundestag am 3. Juli 1663

²¹³ a. a. O. Bd. 33, S. 60, Bundestag am 25. Juni 1664

fassen. Diese betrafen Bundesleute und Untertanen, oft nur Veltliner allein. Ihre detaillierte Behandlung ist hier kaum von Interesse, weswegen sie übergangen werden können.²¹⁴

In einem Kriminalfall zu Plurs befand sich der amtierende Podestà Retus Sprecher als «mitinteressierter Verwalter» kompromittiert und konnte daher nicht richten. Darum ersuchte er die Häupter, einen Stellvertreter zu delegieren. Die Häupter bestimmten auf seinen Wunsch den Kommissar Rudolf von Salis.²¹⁵

In solchen Fällen gab es immer wieder *Rekurse* an die Drei Bünde, so zum Beispiel im Streit der Gemeinde Fusine gegen die Gebrüder Paribelli. Da es aber in diesem Fall bereits zwei gleichlautende Sentenzen gab, bestätigte der Bundestag (September 1662) die Urteile, da es laut Artikel 97 der Statuten keine Rekursmöglichkeit gebe.²¹⁶

In verwickelteren Fällen gingen die Amtsleute immer wieder die Häupter um Rat an, so zum Beispiel Retus Sprecher als Podestà zu

Zum Beispiel am Bundestag zu Ilanz am 29. Juni 1663, wegen «Deliberation» des Francesco Paravicin von Trahona, angeklagt wegen Todschlags an Giovanni Battista Torelli von Villa, STAGR Bp Bd. 32, S. 26 f. Bei der gleichen Gelegenheit wurde im Streit des Hans Georg Scarpatetti, Podestà zu Trahona 1655, JHGG 20 (1890), S. 35, gegen Fabricio Paravicin, wegen prätendierten Spesen entschieden, dem Peter Paul Paravicin die Revision des Prozesses zu übergeben und wenn Scarpatetti etwas zugesprochen würde, solle Fabritius es ihm bezahlen und wenn dieser es nicht täte, solle Scarpatetti «sich nach Form der Cammer bezahlt machen». a. a. O. S. 27. – Da es dem Paul Sciani und seinem Sohn ihre Kriminalprozessakten aus der Kanzlei zu Chiavenna zu entwenden gelungen war, und Kommissar Hans Simeon Frisch (Reams) sich darüber vor dem Bundestag beschwerte, verordnete dieser, dass die Schuldigen die Akten wieder restituieren müssten, STAGR Bp Bd. 32, S. 49 f. - Als Kommissar Hans Simeon Frisch sich über Dr. Nicolo Wertemen Franchi beschwerte, da er ihn in seiner Judikatur beeinträchtige, besonders wenn er Zeugen verhören wolle, befahl ihm ein Beitag am 20 April 1664, sich an die Statuten und an das Kapitulat von Mailand zu halten, und sich in keiner Weise «restingieren» zu lassen. STAGR Bp Bd. 32, S. 142, 190 und Landesakten A II LA 1, 25. April 1664, Kommissar Hans Simeon Frisch, Chiavenna an die Häupter. - Der Bundestag 1664 befahl dem Kommissar zu Chiavenna, strengstens gegen Banditen einzuschreiten, nachdem Graf Giovanni Marliani, sein ihn begleitender Kaplan und drei weitere Personen von einem Banditen mit der Schusswaffe verwundet wurden, STAGR Bp Bd. 33, S. 60 f, und 94. Der Täter sei darauf nach Riva am Comersee geflohen und dort mit einem bestellten Schiff fortgefahren. STAGR Landesakten 1664 o. D., Conte Giovanni Marliani, Beschwerde an die Häupter betreffend einen Überfall durch Giov. Giacomo Giani

²¹⁵ STAGR Bp Bd. 32, S. 119 f.

²¹⁶ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Bd 5, S. 61

Plurs wegen der im Abwesenheitsverfahren zu Landesverweisung und Güterkonfiskation verurteilten, der Hexerei verdächtigten und entflohenen Giovannina Tognona.²¹⁷

Dann gab es Kommissionen und Schiedsrichter zur Beilegung von Händeln unter den Veltlinern zu ernennen. Landeshauptmann Johann von Salis und sein Vorgänger Herkules von Salis wurden vom Bundestag 1663 als Schiedsrichter in einem Streit zwischen den Marlianici und den Guerino von Sondrio bestellt. Landammann Florin Schorsch und Kommissar Hartmann Planta wurden als Schiedsrichter im Streit zwischen Paravicini von Trahona und Pomati von Mese ernannt.²¹⁸ Der Prozess, den Podestà Johann Anton Buol seinerzeit gegen Dr. Giacomo Venosta angestrengt hatte, wurde auf Anhalten des Vikars Ulrich Buol den Syndikatoren zur Revision und zur Erledigung übergeben.219

Um eine Steuer, die zu Sondrio wohnende Bundesleute zu zahlen hatten, war Streit entstanden. Ihn zu schlichten wurden Landammann Risch Vinzenz von Waltensburg, Podestà Augustin Strub und Ammann Peter Schmid aus dem Schanfigg ernannt.²²⁰ Der Bundestag zu Ilanz 1663 bestätigte das Gutachten dieser Kommission. Darnach wurden Bundesleute zu Sondrio nur mit 50% dieser Steuer (tassa de fuoco), die für die Untertanen galt, veranlagt.²²¹

Im Jahre 1661 hatte der Landeshauptmann Herkules von Salis in Sondrio den angesehenen Kanzler Francesco Sebregontio verhaften und hinrichten lassen. Der Nuntius und der Bischof von Como hatten für den Verurteilten interveniert. Die Witwe des Hingerichteten strengte einen Prozess gegen den Landeshauptmann an. Dieser erbat sich im Januar 1663 von den Häuptern Ratschläge für sein Verhalten. 222

Auch mit Forderungssachen der Untertanen hatten sich die Kongresse öfters zu befassen. Podestà Bernardo Masella von Puschlav hatte eine «Ansprache» an die Gemeinde Tirano. Der Bundestag be-

STAGR Landesakten A II LA 1, 1664, o. D. Podestà von Plurs an den Bundestag.

STAGR Bp Bd. 32, S. 29, Bundestag am 29. Juni 1663

a. a. O. Seite 34 f., Bundestag am 30. Juni 1663

a. a. O. S. 35, am 30. Juni 1663 und S. 47 Bundestag am 2. Juli 1663

a. a. O. S. 47, Bundestag am 2. Juli 1663

CTAGR B. B. 121 S. 120 Britan am 5. November 1662 and STAGR

STAGR Bp Bd. 31, S. 120, Beitag am 5. November 1662 und STAGR Bp Bd. 32, S. 1, Häuptersitzung am 31. Januar 1663

zeichnete eine Kommission zur Untersuchung der Akten. ²²³ Landrichter Gallus von Mont machte eine Forderung gegen Paolo Sciani von Nova geltend. Auch hier bestimmte der Bundestag eine sechsgliedrige Kommission, die einen Vergleich aufgestellt hatte, «wobei es zu verbleiben habe». ²²⁴

Für Begnadigungen gegenüber Untertanen waren die Bündner im allgemeinen nicht leicht zu haben. Eine Bittschrift des Dr. Giuseppe Venosta von Mazzo, «um etwas nachlass» einer Busse, wiesen die Häupter ab. Die Strafe sei vom letzten Bundestag bestätigt worden. 225 Anderseits unterstützten die Häupter in der gleichen Sitzung die einflussreichen Bundesleute Andreas und Hieronimus von Salis gegenüber den Leuten vom St. Jakobstal, die deren Güter in diesem Tal mit Steuern und «Schnitzen» belasteten. Die Häupter wiesen die St. Jakobstaler an, die Exekution einzustellen, und erlaubten den Gesuchstellern, die Vertreter des Jakobstales auf den nächsten Bundestag zu zitieren. 226 Das Begnadigungsgesuch des Vincenzo Delfin von Morbegno, der wegen Todschlags eines Herrn Ninguarda zum Exil verurteilt war, wurde abgewiesen.²²⁷ Hingegen schützte der Bundestag den Ammann Herkules Capol von Flims, der angeblich durch Dr. Silvio Schenardi von Sondrio «unablässlich wegen ergangener Sentenzen» belästigt und vor Gericht gezogen worden sei. Die Dieta befahl dem Landeshauptmann zu Sondrio, Dr. Schenardi ohne «genugsame gewährleistung der Bezalung aller Uncosten» keine Audienz mehr zu geben.²²⁸ Da dies noch nicht genügte und Schenardi angeblich ihn

STAGR Bp Bd. 32, S. 35 und S. 46 f., Bundestag am 2. Juli 1663. Landesakten A II LA 1, 29. Juni 1664, Die Kreditoren der Gemeinde Tirano an die Häupter. Diese reklamieren wegen Verzug der Entscheidung und verlangen, die Angelegenheit innerhalb von vier Monaten zu erledigen. Über die Masella von Poschiavo HBLS V, S. 44. Bernardo Masella, podestà in Poschiavo 1634, 1639, 1651, 1667, 1680, 1687, 1703, 1733, 1738, 1753. 1759. Ferner erscheinen vom Geschlecht Masella als Podestà: Pietro, Giacomo, Antonio. Quaderni Grigionitaliani 33, 1964, Nr. 1, S. 47–49

STAGR Bp Bd. 32, S. 34. Es handelt sich nach einer Eintragung des gleichen Protokolls um einen Prozess gegen Sciani wegen «unrecht gebrauchten Salzes». Daselbst S. 60.

STAGR Bp Bd. 32, S. 4, Häuptersitzung am 13. Februar 1663. Am Bundestag am 4. Juli 1663 hatte Dr. Carlo Venosta von Mazzo der Kammer ein Strafgeld von 240 G. bezahlt. Daselbst S. 59

STAGR Bp Bd. 32, S. 5, Häuptersitzung am 13. Februar 1663

²²⁷ a. a. O. Seite 47 f., Bundestag am 2. Juli 1663

²²⁸ a. a. O. Seite 49, Bundestag am 2. Juli 1663

immer noch «wider alle Decrete und Sentenzen» verfolgte, wurde der Landeshauptmann vom Kongress im Januar 1664 nochmals daran erinnert.²²⁹

Als ein in Chiavenna gewerbetreibender Lugnezer, Luzi Schwarz, sich vor dem Ilanzer Bundestag 1663 über die schweren Auflagen und Steuern «wegen seines schlechttreibenden Schumacherhandwerks und gering führenden Gewerbs und wenig haltender Wirtschaft» beschwerte, schützte die Dieta den biederen Bundesmann und ordnete an, das gewerbetreibende Bundesleute in der Grafschaft Chiavenna gleich gehalten werden sollen wie jene im Tal Veltlin. Anderseits zeigte sich die Herrschaft etwas gnädiger gegenüber Veltliner Grossfamilien mit 12 Kindern, indem sie diese von «allen Steuern, Auflagen und Schnitzen» befreite. ²³¹

Der schwer verschuldeten Gemeinde Chiavenna gestattete der Bundestag 1663 auf ihr Gesuch hin, auf allen Lebensmitteln, mit Ausnahme von Brot, eine Sondersteuer zu legen, aber ohne «jeden Nachteil für Bundesleute». ²³² Aber da die Gemeinden selbst in solchen Fällen offenbar etwas zu befehlen hatten, ging die Rechnung nicht auf. Am Oktoberkongress 1663 stellte man eine verwerfende Mehrheit der Gemeindestimmen fest, ja einige wehrten sich in «betreuwlicher» (drohender) Form, «da solches nie üblich gewesen». Kommissar Frisch wurde angewiesen, die vorgesehene Auflage zu verbieten. ²³³ Das endgültige Ergebnis waren 35 ablehnende und 14 zustimmende Gemeindestimmen. ²³⁴ Da aber einflussreiche Bündner Kreditoren durch die Schulden der Gemeinde Schaden erlitten und da auch nie-

²²⁹ STAGR Bp Bd. 32, S. 125, Kongress 18. Januar 1664

STAGR Landesakten A II LA 1, 10. Juli 1663, Dorsalnotiz: Memorial den Meister Luzi Schwarz betreffend. STAGR Bp Bd. 33, S. 56 f. Bundestag am 25. Juni 1664

STAGR Bp Bd. 32, S. 125 und 152 Steuerbefreiung für den Vater vom 12 «lebendigen Kindern» Giov. Pietro detto Cavalino de Buona und S. 190, Steuerfreiheit für Hieronimo Pelegallo von Alebio. Dazu Landesakten A II LA 1, 6. September 1663. Cf. BM 1970, S. 237 f.

STAGR Bp Bd. 32 S. 55 f., Bundestag am 3. Juli 1663 und S. 66, das Ausschreiben dazu. Der Davoser Bundestag 1662 hatte auf Wunsch der Gemeinde Chiavenna eine Kommission zur Bereinigung der Gemeinderechnung bestimmt mit Dr. Anton Peverello und Kanzler Vicedomini. STAGR Landesakten A II LA 1, 9. September 1662

STAGR Bp Bd. 32, S. 80 f., Beitag am 10. Oktober 1663 a. a. O. Seite 103, Häuptersitzung am 2. November 1663

mand die Gemeinderechnung führen wollte, gestattete der Johannesbundestag 1664 der Gemeinde Kleven doch eine gewisse Steueranlage und befahl dem Kommissar, sie durchzuführen.²³⁵

Den Untertanen war das Tragen von Waffen verboten. In Einzelfällen wurden Ausnahmen gemacht. So erteilte der Bundestag 1663 eine solche Erlaubnis: «Dem Doctor Carlo Giuseppe Guizzardi von Sondrio und dem Medico Paul Paravicini Capell von Berbenno ist erlaubt worden, dass sie alle Gattung Waffen (jedoch zu Anstand der Herren Amtsleute solche presentieren sollen) durch unser und unser Untertanenland wohl tragen mögen.» ²³⁶ Aus solchen Lizenzen entstanden aber auch Missbräuche. So klagte der Podestà zu Teglio, Stephan Buol, dass Dr. Pietro Besta und sein Bruder sowie ihre Diener die Waffenerlaubnis «zu Trutz, Despect und Schaden seines Amtes» missbrauchten. Man möge diese Erlaubnis wieder entziehen. ²³⁷ Darauf verbot der Beitag am 14. Oktober den Herren Besta und allen ihren Dienern bis auf weitere Verfügung des «Fürsten» jegliches Tragen von Waffen. ²³⁸

11. Verschiedenes

In parteipolitischer Hinsicht war es in diesen zwei Jahren verhältnismässig ruhig, wenn die alten Leidenschaften auch ab und zu wieder auflebten. Im November 1662 meldete der venezianische Gesandte in Zürich, der offenbar über einen ausgezeichnet funktionierenden Zuträgerdienst verfügte, die sich ständig bekämpfenden Parteien seien ungewöhnlich still (si continua nella Rhetia a vivere con quiete insolita di quelle sempre fluttuanti fattioni . . .). 239 Immerhin versammelten sich im Prättigau immer wieder einzelne unruhige Elemente unter dem Vorwand, eine Reform der Regierung anzustreben. Sie suchten jedoch alle nur ihren eigenen Vorteil, aber die Herren, denen es im Ernstfall an den Kragen gehen könnte, bemühten sich, die Gemüter

²³⁵ a. a. O. Seite 198 und Bp Bd. 33, S. 60 und 88 f.

²³⁶ STAGR Bp Bd. 32, S. 56 f., Bundestag 3. Juli 1663

²³⁷ a. a. O. Seite 78, Beitag vom 10. Oktober 1663 und Landesakten A II LA 1, 13. September 1663 Podestà Stephan Buol, Teglio an die Häupter, Original

²³⁸ STAGR Bp Bd. 32, S. 96

²³⁹ BAB Venedig Bd. 71, S. 227, Paolo Sarotti am 11. November 1662

zu beruhigen.²⁴⁰ Landammann Paul Jenatsch weiss Ende November 1662 von geheimen Wühlereien im Prättigau zu berichten. Dies gereiche alles zugunsten von Frankreich. Die Pläne seien ja in Solothurn ausgeheckt worden. 241 Noch mehr weiss Casati zu melden: der alte Marschall Ulysses von Salis und sein Bruder, Karl von Salis, und ihr Neffe Herkules²⁴² veranstalteten allerhand Trinkgelage mit französischem Geld und zögen die Leute mit Geschenken und Praktiken an. Karl von Salis habe an einem Sonntag durch den Prädikanten in Maienfeld nach der Predigt öffentlich verkünden lassen, sein Haus stehe allen offen, die dort essen und trinken wollten. Eine grössere Zahl von Männern in zwei Prättigauer Dörfern hätten sich in geheimer Verschwörung verbunden,243 doch hätte die spanische Partei Gegenmassnahmen ergriffen. «Ich liess gestern hier im Geheimen einige der Hauptführer unserer Partei versammeln. Ich fand sie sehr niedergeschlagen. Einer von ihnen hat den Plan, sich ins Ausland zu begeben, da er sich am meisten den Nachsetzungen der Verschworenen ausgesetzt fühlt. Man fand für gut, vom spanischen König etwas Geld zu erbitten, um es in den unzufriedenen Gemeinden zu verteilen, wo auch wir geheime Freunde haben. Ich hoffe mit dem Geld und Trinkgelagen (beveraggi) etwas ausrichten zu können und wenigstens die Bauern hinzuhalten, bis sie wieder an die Feldarbeit müssen.» 244 Diese Lage war für den Gesandten in Chur ein günstiger Anlass, beim königlichen Hof um Geld zu betteln. So schrieb er an den Statthalter von Mailand: Ich sende meinen «segretario Calderari» nach Mailand. Ich brauche Geld, um Frankreich zu widerstehen, denn Geld ist die

²⁴⁰ a. a. O. Seite 229 und 244, Sarotti am 18. November und am 23. Dezember 1662

^{«...}non solo d'amici e buoni confidenti, ma penetrato io stesso che si va facendo prattiche secrette per tutte le terre di Partenz, si che vedo mine fatte per tutto alle quale e necessarissimo di reppare et contra minare et per quanto si pol capire, pero il tempo lo chiararà; credo si prattica di fattione et pare negotio studiato a Solothuren...» BAB Mailand Trattati 8 (1661-62), Paul Jenatsch an den Gran Canceliere am 30. November 1662

²⁴² Über Ulysses, Karl und Herkules von Salis s. HBLS VI S. 18, als französische Parteigänger s. Drei Bünde S. 362

²⁴³ Verschwörungen waren damals sehr gebräuchlich. S. Ischi 43, 1957, S. 75–79

²⁴⁴ BAB Mailand Trattati 8 (1661–62), Casati an den governatore di Milano am 30. November 1662. Abschrift davon in BAC, Pol. Akten S. 349 f.

Waffe, mit der Frankreich mit Erfolg in Bünden kämpft (armi colle quali li Francesi nelle Tre Leghe si servono tanto avantagiosemente).²⁴⁵

Schliesslich wurden die Forderungen nach Kriegsentschädigungen immer eindringlicher dem Gesandten zu Gehör gebracht. Der Zehngerichtenbund wandte sich mit diesem Begehren an den Statthalter von Mailand: Vom Gesandten Casati sei nichts als die gewohnten guten Worte zu haben. Dieser Diplomat weilte im Sommer 1663 eine zeitlang in den Bädern von Fideris.²⁴⁶ Die Unruhen arteten, wie der Venezianer in Zürich im Januar 1663 meldet, immer wieder in Schlägereien aus (tra quelle fattioni seguono continue contese in modo che spesso si maltrattano con li bastoni, secondo il loro uso et ne restano alcuni gravemente feriti). 247 Auch weiss er von einer Verschwörung gegen Landrichter Gallus von Mont zu berichten. Es sei dem Landrichter gelungen, einem Attentat zuvorzukommen und den Führer der Verschwörung gefangen zu nehmen. Er halte ihn in seinem Schloss (Löwenberg) gefangen. Darüber sei aber ein Aufruhr entstanden und der Obere Bund habe eine Kommission zur Pazifizierung ernannt.248

Die Anwohner der bündnerischen Passstrassen sahen gelegentlich fremde Truppen über den Berg ziehen, von Norden nach Süden oder umgekehrt. Solche *Truppendurchzüge* zugunsten Spaniens waren im Kapitulat von Mailand im 6. Artikel gegenseitig vereinbart. Die Bünde mussten sie gewähren unter der Bedingung, dass sie einige Tage vorher davon benachrichtigt würden. Jede Gruppe muss ihren Führer haben. Die Bünde ernennen einen Kommissar zur Aufsicht des Durchzuges. Die Truppen bezahlen die ordentlichen Zölle, Brücken- und Strassengelder und haften für eventuelle Schäden. Die mit «Wehr

BAB Mailand Trattati 8 (1661–62), Casati an den governatore di Milano am 29. Dezember 1662. BAC Pol. Akten, S. 351

²⁴⁶ BAB Mailand Trattati 9 (1663–64), Häupter und Ratsboten des Zehngerichtenbundes an den governatore di Milano am 4./14. Juni 1663 und daselbst, Alfons Casati an den Gran Canceliere am 8. August 1663 und Landammann und Ratsboten des Zehngerichtenbundes an den governatore di Milano am 30. August 1663

BAB Venedig Bd. 71, S. 260, Sarotti am 16. Januar 1662 (more veneto). Über Schlägereien anlässlich von Landsgemeinden s. Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, 1951, S. 608

²⁴⁸ BAB Venedig, Bd 72, S. 120, Giavarina am 22. Dezember 1663

und Waffen, Sack und Pack» durchziehenden Gruppen dürfen nicht grösser sein als 150 Mann zu Fuss oder 70 zu Pferd auf einmal und müssen eine Tagereise voneinander entfernt sein.²⁴⁹

Am Februarkongress 1663 hielt der Gesandte Alfons Casati im Auftrag König Philips IV. um den «freien und ungehinderten Durchzug nach dem mailändischen Stado» für 3000 «hochdeutschen Kriegsvolkes» an. Davon seien 1500 Infanteristen und 1500 Reiter. Auf den Bergpässen lagen um diese Zeit noch hohe Schneemengen. Der Kongress hatte auch keine Gewissheit über die Marschroute. Darum bezeichnete er den Podestà Jakob Cattock von St. Maria Münstertal als Kommissär für den Fall, dass die Truppen durch das Münstertal nach Bormio ziehen würden, und Landeshauptmann Johann Planta/Wildenberg sowie als Stellvertreter sein Vetter Junker Johann Planta von Steinsberg, wenn die Truppen den Weg durch das Engadin nach Tirano oder nach Chiavenna nehmen sollten. Der Kongress hatte keine andere Möglichkeit, als den Durchzug zu gestatten, verband aber damit sogleich die Bedingung, dass Spanien «kapitulatsgemäss» die Pensionen und Kriegsgelder bezahle, «widrigenfalls man inskünftig mit solchen Willfährigkeiten auch nicht begegnen könne». Der Rat sandte eine dreiköpfige Kommission (Landrichter Gallus von Mont, Landvogt Caminada, Landammann Ambros Planta) zum Gesandten. Dieser versprach eine Bezahlung «in Bälde», 250

Ein Teil der Truppen marschierte durch das Münstertal über den Umbrail nach Bormio unter der Aufsicht des Podestà Cattock. ²⁵¹ Nach einem Bericht des venezianischen Residenten zog ein Kavallerieregiment durch das Engadin. Während des Durchzuges hätten mehrere Soldaten desertiert; zwei, drei bis zehn auf einmal, aus lauter Abneigung gegen den Dienst. Zwei Ausreisser seien im Engadin eingefangen

²⁴⁹ Artikel 6 des Kapitulats von Mailand oder des Ewigen Friedens der Drei Bünde mit Spanien vom 3. September 1639, abgedruckt in Eidgenössische Abschiede Bd. VI 2, S. 2174 ff.

STAGR Bp Bd. 32, S. 7 f., Beitag vom 21. Februar 1663 und S. 10–12, das Ausschreiben dazu. – Jecklin S. 428 Nr. 1829

STAGR Bp Bd. 32, S. 57, Bundestag am 3. Juli 1663. 1659 war ein Cattock mit dem Vornamen Johann Podestà zu Bormio. JHGG 20, 1890, S. 35. In unserem angeführten Protokoll ist immer die Rede von einen Jakob Cattock.

und erschossen worden.²⁵² Die Häupter warfen dem Ambassadore Casati vor, die Truppen seien in grösseren Abteilungen durchgezogen, als es das Kapitulat erlaube. Casati lavierte die Verletzung des Kapitulats, indem er erklärte, dies sei rein zufällig gewesen und solle in Zukunft nicht als Beispiel dienen.²⁵³

Mit der Eintreibung der vom Strafgericht von 1660 ausgesprochenen Bussen ergaben sich noch jahrelang Schwierigkeiten, da mehrere der Bestraften bzw. ihre Erben sich weigerten, die Bussen zu bezahlen.²⁵⁴ Im September 1662 blieb die Erlegung der Bussen durch die Erben Georg Jenatschs, des Landeshauptmanns Meinrad Buol, des Landeshauptmanns Johann Planta und des Landeshauptmanns Thüring Enderlin noch aus. Im Oberen Bund und im Zehngerichtenbund war die Bezahlung erfolgt und der Gotteshausbund drängte die Schuldner, endlich ihrer Pflicht nachzukommen. Er beauftragte Landvogt Georg Caminada und Hauptmann Johann Anton Burgauer, die schon früher zur Eintreibung der Bussen bestimmt wurden, wenigsten die in Chur anwesenden Erben Jenatschs und Buols nochmals darum anzusprechen.²⁵⁵ Anlässlich des Bundestages 1663 berichteten sie vor dem Gotteshausbund, sie hätten nichts unterlassen, um von Ort zu Ort und von Haus zu Haus die Debitoren aufzusuchen. Die Frau Thüring Enderlins hätte gejammert, von ihrem Mann keine Hinterlassenschaft erhalten zu haben, sie sei «eine unschuldige Märtyrin», doch ihr Vater, Herr Tschudi, hätte sich anerboten 300 Gulden zu zahlen (statt 600) und damit solle der Fall erledigt sein. Mit den Erben Jenatsch, Buol und Travers hätten sie ein Abkommen getroffen. Travers hätte einen Teil bezahlt (464 Gulden), welche bereits auf die Gemeinden des Gotteshausbundes verteilt worden

BAB Venedig Bd. 72, S. 18, dispaccio des Francesco Giavarina nach Venedig vom
 19. Mai 1663 und S. 20, dispaccio Giavarinas vom 26. Mai 1663

²⁵³ a. a. O. Seite 32, dispaccio Giavarinas vom 23. Juni 1663. – BAB Mailand Trattati 9 (1663–64), Alfons Casati an den governatore di Milano am 30. Mai 1663

²⁵⁴ Über das Strafgericht von 1660 s. BM 1968 S. 273 ff., und 1970, S. 217–223

STAGR Bp Bd. 31, S. 106 f., vor dem Gotteshausbund am 4. September 1662. – Meinrad Buol war Landeshauptmann 1643. Johann Planta war Landeshauptmann 1645 und Thüring Enderlin war Landeshauptmann 1649. JHGG 20, 1890, S. 34. Über Meinrad Buol HBLS II S. 434. Johann Planta: HBLS V 450. Über Thüring Enderlin HBLS III S. 34

seien.²⁵⁶ Indessen bestanden die Gemeinden des Bundes energisch darauf, dass die Bussen «sammenthaft und unzerteilt» eingezogen werden müssten.²⁵⁷ Die zwischen den Einziehern und den Schuldnern gemachte Vereinbarung wurde den Gemeinden des Gotteshausbundes überschrieben und die Debitoren aufgefordert, auf die festgesetzte Zeit ihrer Verpflichtung nachzukommen.²⁵⁸ Auf den Johannesbundestag 1664 hatte die Witwe Enderlins durch Major Lorenz Tschudi 400 Gulden bezahlt. Der Bund verordnete diesmal Johann Baptist Peterelli und Ammann Gregor Florin von Igis zum weiteren Einzug. Diese berichteten bereits am folgenden Tag, einige hätten versprochen, andere um Aufschub gebeten und andere hätten sie überhaupt nicht angetroffen. Jetzt griff der Bund energischer ein und beschloss, «wo die Bezahlung laut Abmachung erfolge gut und recht, wo nicht, solle der um den dritten Teil gewährte Nachlass wieder annulliert sein und der ganze Betrag, auf Kosten der Schuldner durch die Deputierten eingezogen werden». 259

Die vielen kursierenden Geldsorten beschäftigten in den letzten Jahren schon manchmal die Landesväter. Der Bundestag 1662 hatte verschiedene Münzsorten nach dem Bündnergulden gewertet. 260 Diese Valuierung galt auch für die Untertanenlande und doch reklamierten die Veltliner schon am Bundestag 1664, dass «wegen underschiedlichen Geltlaufs viel Gezänk und Rechtshändel sich erhebet», und sie verlangten eine neue Taxierung bestimmter Geldsorten. Der Rat setzte den Wert der spanischen Dublone auf 32 und der italienischen Dublone auf 31 Philippi an und die übrigen Sorten dementsprechend («a rata») für das ganze Untertanenland, jedoch dem «Cammer- und Conventionsgelt unnachteilig». 261 Aber auch in Rätien herrschte oft Unsicherheit. So beklagten sich zum Beispiel Leute aus dem Münstertal, sie müssten nur eine Viertelstunde von zuhause weg

STAGR Bp Bd. 32, S. 31, 36 und 58 f., vor dem Gotteshausbund am 30. Juni und am 4. Juli 1663

<sup>a. a. O. Seite 73 f., vor dem Gotteshausbund am 10. Oktober 1663
a. a. O. Seite 126, vor dem Gotteshausbund am 18. Januar 1664</sup>

a. a. O. Seite 180 und 183, vor dem Gotteshausbund am 23. und 24. Juni 1664

²⁶⁰ a. a. O. Seite 1 f. – BM 1970 S. 244 f.

²⁶¹ STAGR Bp Bd. 32, S. 188, Bundestag am 25. Juni 1664 und S. 217 f., das Ausschreiben dazu

und schon würden sie auf jeden Philippi 30 und auf jeden Dukaten 36 Kreuzer verlieren. ²⁶² Man kritisierte den «ungleichen Lauf» gewisser Geldsorten und dass das ganze Land mit wertlosen Parpaiolen überhäuft sei. Daher setzte der Rat den Wert der Parpaiolen auf 2½ Batzen an und beschloss auf Ratifikation der Gemeinden, nochmals eine allgemeine Geldvaluierung durchzuführen. ²⁶³ Die von Casati versprochenen Jahr- und Rekompensgelder wollte der Bundestag nur in «guten Geldsorten» annehmen. Der Gesandte versprach, den Betrag in Philippi, und zwar zu je zwei Gulden auszurichten, wozu man sich im Rat aber erst nach einigem Hin und Her verstehen konnte. ²⁶⁴

Im Oktober 1663 zeigten bündnerische Viehhändler, die den Luganer Markt besucht hatten, den Ratsherren des Beitages an, dass sie in Lauis (Lugano) mit ihrem Vieh «an einen absonderlichen» Ort des Marktplatzes, ganz von allen anderen Leuten abgesondert, gewiesen worden seien, was durch einen öffentlichen Anschlag des Landvogts bekannt gemacht worden sei. Der Beitag forderte von den Dreizehn Orten, dem Landvogt ein solches Vorgehen, das nicht nur «den bündnerischen Landsleuten zu Nachteil, sondern dem ganzen Land zu Despect» gereiche, zu verbieten. 265

Bei der gleichen Gelegenheit besprach man auch im Rat die Möglichkeit, in Nova oder Umgebung einen neuen *Jahrmarkt* zu eröffnen, um die Wirtschaft des Landes zu befruchten. Landammann Florin Schorsch von Splügen wurde beauftragt, sich zu diesem Zwecke mit den Behörden in Nova in Verbindung zu setzen.²⁶⁶

Wegen drohender *Hungersnot* im oberen Terzal des Veltlins (Tirano) gelangte der Podestà Johann von Salis im September 1662 an den Bundestag. Sein Schreiben enthält einige Ausführungen von Interesse. Wegen der grossen Ausfuhr von Getreide in diesem Sommer, besonders nach Bormio, sei eine ernste Lebensmittelknappheit zu be-

²⁶² STAGR Landesakten A II LA 1, 18. Dezember 1664, Richter und Surcumüne St. Maria Münstertal an den Bürgermeister und Haupt des Gotteshausbundes

²⁶³ STAGR Bp Bd. 32, S. 218 f., Ausschreiben des Johannesbundestages

²⁶⁴ STAGR Bp Bd. 33, S. 62 f.

STAGR Bp Bd. 32, S. 91 f., Beitag am 13. Oktober 1663 mit dem Konzept des Schreibens an die «Dreizehn regierenden Orte» vom 14./24. Oktober 1663

²⁶⁶ a. a. O. Seite 92 f., Beitag am 13. Oktober 1663 mit dem Konzept des Schreibens an Florin Schorsch in italienischer Sprache.

fürchten. Um einer Hungersnot zu steuern, hätten die Agenten und die Gemeinden des Terzals beschlossen, ihn als Podestà zu ersuchen, «kraft eines von Gemeinen Landen 1594 erhaltenen Decrets», die Ausfuhr von Getreide aus dem Terzal zu verbieten «bis man sieht, wie die raccolta des kleinen Khürens, oder wie man hier sagt grani minuti, (von welchem die Armen gemeinlich sich ernähren) sein wird und unter Dach gebracht ist». Er habe nichts anderes tun können als dem Dekret gemäss die entsprechende Crida zu veröffentlichen, in der Meinung, dadurch niemand zu nahe zu treten. Nun hätten einige bündnerische Gemeinden seine Verfügung, auf grundlosen Bericht einiger Säumer hin, als schädlich bezeichnet. Dies könne er sich nicht einbilden, weil in Bünden das Getreide von anderswoher viel billiger angekauft werde. Es sei nie gehört worden, dass Bündner hier Korn angekauft hätten. Doch habe er bis auf weiteren Befehl seiner «Herren und Oberen» die Crida entfernt. «Die Gemeinden des Terzals haben sich dieser Suspension widersetzt und gebeten in der Crida zu insistieren und sie in ihren erlangten Decreten wie andere Amtsleute es auch getan, zu mantenieren. Ich habe mich entschuldigt und auf Euwer Deliberation berufen. Daher haben sie sich entschlossen, einen Agenten an euweren Bundestag zu schicken den Dottor Michel Canal, um die Not vorzustellen und um die Erhaltung des Decrets und der Crida. Könnend also Ihr, meine gnädigen Herren und Oberen darüber ordinieren was ihnen guet bedunket und hernach mich gnädiglichen berichten.»²⁶⁷ Was der Rat entschieden hat, ist leider nicht zu erfahren.

Alte Geschütze aus der Zeit der Bündner Wirren befanden sich eine zeitlang im Schamsertal und wurden seinerzeit von dort nach Thusis verbracht. Der Bundestag 1664 liess sie nach Chur überführen und die Männer aus Schams für den Transport vom Jahr 1653 entschädigen. 268

Der Entscheid in einer Marktstreitigkeit zwischen Trimmis und Zizers wurde einer neunköpfigen Kommission übergeben.²⁶⁹

STAGR Landesakten A II LA 1, 7./17. September 1662, Johann von Salis, Podestà zu Tirano an den Bundestag zu Davos.

STAGR Bp Bd. 32, S. 182, Bundestag am 24. Juni 1664 und daselbst Bp Bd. 33, S. 61, Bundestag am 25. Juni 1664. STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 1, S. 71 f. STAGR Bp Bd. 33, S. 54, Bundestag am 25. Juni 1664

Eine eigenartige Forderung aus der Kriegszeit präsentierte Andreas Travers dem Bundestag. 270 Während seiner Amtszeit als Landeshauptmann in Sondrio sei er durch Soldaten seiner «Mobilien» beraubt worden. Die Täter hätte man damals nicht in Erfahrung bringen können. Im Jahr 1652 unter Landeshauptmann Anton von Salis hätten sie ermittelt werden können. Der Raub sei durch einen Ausschuss der Gemeinde Albosagia geschehen. Er verlange Entschädigung. Für Albosagia antwortete Stadtschreiber Martin Clerig, der leugnete, dass die Tat auf Befehl oder zu Nutzen der Gemeinde Albosagia geschehen sei. Diese sei übrigens 1645 davon ledig gesprochen worden und Travers hätte jetzt die Gelegenheit verpasst. Der Rat übergab einer Kommission die betreffenden Akten zu überprüfen. Nach deren Gutachten verfügte der Bundestag, Travers solle seinen Fall durch das ordentliche Gericht entscheiden lassen, wozu auch der regierende Landeshauptmann behilflich sein solle. 271

Zwischen dem Landvogt und dem Stadtvogt zu Maienfeld entstand eine Differenz, als der Landvogt, Cavalier Jakob von Montalta, am Ende seiner Amtszeit wegen eines Verbrechens das Gericht einberufen wollte. Der Stadtvogt widersetzte sich, da dies ihm zustehe. Der Februarkongress 1663 unterstützte den Landvogt und mahnte den Stadtvogt, erlaubte jedoch beiden Teilen, ihre angeblichen Rechte vor dem nächsten Bundestag geltend zu machen.²⁷²

Jakob Montalta, Landvogt zu Maienfeld, brachte im Januar 1663 Beschwerden gegen die Gerichtsgemeinde Ausserschanfigg wegen Verweigerung eines Beitrags und Widersetzlichkeit gegen diesbezügliche Ordinationen des Bundestages. Ein Beitag im Februar befahl der Gemeinde, ihren Beitrag unverzüglich zu bezahlen und drohte, im Weigerungsfalle ihre zufallenden Jahrgelder zu sperren.²⁷³

Die Rechnungen der Landvogtei Maienfeld für 1661 und 1662 wurden vom Bundestag 1663 genehmigt. Haupteinnahmen waren die Weinerträgnisse zu Maienfeld, Malans, Jenins und Fläsch, nämlich für

Johann Andreas Travers aus der Linie von Scanfs, Landeshauptmann im Veltlin 1619/1920 und 1639, gestorben 1669. HBLS VII, S. 38 und JHGG 20, 1890, S. 34

STAGR Bp Bd. 33, S. 55 f., Bundestag 25. Juni 1664
 STAGR Bp Bd. 32, S. 9 f., Beitag am 21. Februar 1663

²⁷³ a. a. O. Seite 3 f., Häuptersitzung am 31. Januar 1663 und daselbst Seite 9 Beitag am 21. Februar 1663

beide Jahre (1661/1662) 62 Fuder zu je 16 Gulden, im Ganzen 992 Gulden. Dazu kam eine Konfiskation zu Fläsch im Betrag von 330 Gulden und Bussen nach Abzug aller Kosten 11 Gulden. Totaleinnahmen: 1333 Gulden. 274 Dagegen präsentierte Stadtvogt Johann Peter Enderlin dem Lande eine Rechnung von 1381 Gulden, darunter für «Wegsame» und für Reparaturen am Schloss. Davon wurden einkassierte Zollgelder in der Höhe von 1350 Gulden abgezogen.²⁷⁵

Da die Protokolle des Gotteshausbundes verhältnismässig gut erhalten sind, was für die beiden anderen Bünde nicht zutrifft, sehen wir, wie dieser Bund sich mit vielen Händeln und Anständen zu befassen hatte. In einem Streit zwischen Landeshauptmann Johann Planta und den Gemeinden Obervaz, Bergün, Stalla und Münstertal einerseits und Hauptmann Andreas von Salis anderseits wegen des «Zuges der Ämter», die Salis sich von den Gemeinden Remüs und Schleins 1656 erkauft hatte, entschied der Gotteshausbund im September 1662 zugunsten von Salis. 276

Eine unerfreuliche Differenz entstand zwischen der Gemeinde Ortenstein und Privaten, weil Johann Bavier im Jahre 1637 im Namen dieser Gemeinde eine gewisse Summe Geld empfangen und Landvogt Fortunat Juvalta sie quittiert hatte, während Dietrich Jecklin und Viktor Travers als damaliger Ammann zu Ortenstein sich mit dem Geschäft befasst hatten. Nach langem Hin und Her entschied endlich der Gotteshausbund, «weil man nit befindt, dass einiche Obligation in solidum von den Anklagten gemacht, sondern allein ein jeder particulariter empfangen und quittiert hat, so soll auch jeder absonderlich, laut dem Bundesbrief und erfolgten Decreten ersucht werden, die Juvalta im Engadin, Travers und Jecklin im nächstgelegenen Gericht zu Obervaz.»277

Im Oberengadin entbrannte ein Streit wegen der Salarisierung des «Blutweibels», für welche offenbar Private aufkommen mussten. Der Gotteshausbund übertrug die Entscheidung dem Gericht Bergün.²⁷⁸

a. a. O. Seite 43 f., Bundestag am 2. Juli 1663

a. a. O. Seite 71 f., zum 21. August 1663
 STAGR Bp Bd. 31, S. 110 f., und 118 f., vor dem Gotteshausbund anlässlich des Bundestages am 9. September 1662

²⁷⁷ a. a. O. Seite 112, vor dem Gotteshausbund am 9. September 1662

Zwischen Schuls und Sent einerseits und Remüs und Schleins anderseits herrschte Uneinigkeit wegen der Wahl der Richter und darüber, wie die Mandate den einzelnen Nachbarschaften zutreffen sollen. Eine Abmachung von 1656 wollte man nicht mehr gelten lassen, weil die Unterschriebenen dazu nicht bevollmächtigt gewesen seien. Schliesslich wurde der Entscheid dem Gericht Münstertal übergeben. ²⁷⁹ Im Juni des folgenden Jahres verlangten die Nachbarschaften Remüs und Schleins von Schuls/Sent getrennt zu werden. Aber man konnte einwerfen, die betreffenden Gemeinden seien nicht zitiert, und die Sache wurde bis zum nächsten Bundestag verschoben. ²⁸⁰

Ein Anstand zwischen Landvogt Georg Scarpatetti von Unterwegen und dem Gericht Oberhalbstein wegen eines «Bussengeldes» wurde dem Gericht Fürstenau übertragen.²⁸¹

Die Bundestage und Kongresse dieser zwei Jahre behandelten viele Forderungssachen von Privaten und Gemeinden. Sie können hier raumeshalber nicht alle behandelt werden.²⁸²

Bemerkenswert ist, dass die Stadt Chur und die drei Gerichte im Prättigau (Klosters, Kastels, Schiers) noch am Johannesbundestag 1663 von den Drei Bünden eine Entschädigung von je 100 Dukaten verlangten, «weil sie beim letzten schwedischen Einmarsch sich fleissig erzeigt und in mehrer Anzahl und vor anderen eher erschienen». Dies sei ihnen aus den einkommenden Kriegsgeldern versprochen

²⁷⁸ a. a. O. Seite 115 f., Gotteshausbund am 9. September 1662

²⁷⁹ a. a. O. Seite 117, Gotteshausbund am 9. September 1662

²⁸⁰ STAGR Bp Bd. 32, S. 36, Gotteshausbund am 30. Juni 1663

a. a. O. Seite 135. Ein ähnlicher Streit zwischen Scarpetetti und dem Ammann von Bergün wurde in der gleichen Sitzung behandelt. Daselbst S. 135 f. Ebenso wurde ein Zwist zwischen Jakob Wietzel, dem Sohn des Landammanns Georg, und dem Ammann und Gericht Steinsberg ausgetragen und eine Uneinigkeit unter den Nachbarschaften Belforts wegen der Botenschaft. Daselbst S. 184

Zum Beispiel eine Forderung des Rudolf von Salis an die Gemeinde Ortenstein. STAGR Bp Bd. 31, S. 118. Eine Forderung des Peter Janett. STAGR Bp Bd. 32, S. 14 f. – Karl, Gubert und Herkules von Salis stellten eine Forderung an die Gemeinde Tirano. Der Bundestag 1664 liess dem regierenden Podestà überschreiben, den Petenten «gut summarisch Gericht und Recht» zu halten. STAGR Bp Bd. 33, S. 58 f.

worden. Sie beriefen sich dabei auf ein Protokoll vom 15. April 1646.²⁸³ Den Petenten wurde versprochen, dass «man einanderen zu billichen Rechnungen stehen werde».²⁸⁴

Um die Verteilung der von Casati ausbezahlten Kriegsentschädigungsgelder ergaben sich Divergenzen insofern die Vier Dörfer, die Stadt Chur und die drei Prättigauer Hochgerichte bestimmte Forderungen stellten. Der Bundestag 1664 übertrug einer neungliedrigen Kommission, eine Abfindung mit diesen Gemeinden zu treffen. Diese sprach den Petenten ihren beanspruchten Anteil zu, der allerdings erst aus den «nechsteinkommenden Steiggeldern» ausbezahlt werden solle.²⁸⁵

Als der Zehngerichtenbund sich im Mai 1663 zur Besetzung der Bundesämter versammelte, präsentierten Abgeordnete der Stadt Chur dem Bund eine Rechnung von 8973 Florin. Die Schuld war sehr alt und ging zum Teil bis auf das Jahr 1602 zurück; sie rührte von Anleihen der Stadt an den Bund aus den Jahren 1602 bis 1643. Darunter figurieren Posten für Gesandtschaften, für die Entlöhnung des Scharfrichters und «item ein Dritteil der uncosten der Stucken und Munition aus der Schanz ze fuehren anno 1639». Hinzu kamen die Zinsen zu 5%. Am Schluss der Rechnung stand das Notabene, dass «die Kosten die Gem. Stadt wegen der Wachen an der Tardisbrücke, des Zusatzes zu Chiavenna, der arrestierten Engadiner und wegen Schreibereien des Stadtschreibers Capol im Namen Gem. Stadt darin nicht begriffen sind». Die Rechnung sei dem Bund mehrmals überreicht worden. 286

In *Bivio* hatten viele Bergeller Grundbesitz. Nun verlangten die wenigen evangelischen Bivianer von ihren Glaubensgenossen jenseits des Berges Versteuerung ihres Grundbesitzes für den Unterhalt der evangelischen Kirche und Pfründe. Dies führte auch wieder zu Unfreundlichkeiten, die vor dem Gotteshausbund ausgetragen wurden.

²⁸³ Zum 15. Aprril 1646 sind uns keine Protokolle überliefert. Vor und nach diesem Datum ist auch nichts zu dieser Sache zu finden.

STAGR Bp Bd. 32, S. 60 f., Bundestag am 4. Juli 1663
 STAGR Bp Bd. 33, S. 63, Bundestag am 30. Juni 1664

STAGR AB IV 2, Protokolle des Zehngerichtenbundes, Akten 1 a, Abschiede, 17. Mai 1663 Abschied des Bundestages des Zehngerichtenbundes und Aktenstücke 3. Juni 1663, Dekretschreiben der Stadt Chur an den Zehngerichtenbund.

Der Bund beauftragte Kommissar Rudolf von Salis, die Meinungen auf einen Nenner zu bringen; andernfalls sollen die Bergeller ihren Anteil beisteuern, wobei ihnen zugestanden sei, den anderen Teil auf den nächsten Bundestag zu zitieren. ²⁸⁷ Dies war auch tatsächlich geschehen. Doch war von Bivio niemand erschienen. Der Bund überwies den Streit dem Gericht Avers. ²⁸⁸

Wegen der *Bischofswahl* Ulrichs VI. 1661, die entgegen dem Willen des Gotteshausbundes ohne dessen Intervention zustande gekommen war, wollte es immer noch keine Ruhe geben.²⁸⁹

Auf Vorstellungen des Bischofs Ulrich von Mont veranlasste der Gotteshausbund an seiner Oktobersession 1663 die Obrigkeit von Schuls, *Kultusgegenstände* (Messgewand und Kelch) an die Kapuziner zurückzuerstatten.²⁹⁰

Zu den zwischenstaatlichen diplomatischen Gepflogenheiten von damals gehörte auch die Meldung der Geburt von Prinzen, der Hochzeit oder des Todes von Fürsten an verbündete oder befreundete Nachbarstaaten. So meldete zum Beispiel die Landgräfin von Hessen im Sommer 1663 den Tod ihres Gemahls, des Landgrafen Wilhelm von Hessen, allen evangelischen Orten der Eidgenossenschaft und deren Zugewandten und somit auch an Evangelisch Bünden. Die Kopie des Schreibens und die Zustellung derselben an die einzelnen Stände besorgte wie üblich der Vorort Zürich. In ihrem Schreiben führte die verwitwete Landgräfin unter anderem aus, es sei ihr bewusst, dass sie (die evangelischen Orte und Zugewandte) am Verstorbenen aus konfessionellen Gründen und auch sonst einen guten Freund verloren hätten, dass sie mit ihr und den ihrigen ein «herzliches Mitleid tragen» und sie ersuche die Herren, die dem fürstlichen Haus jederzeit be-

²⁸⁷ STAGR Bp Bd. 31, S. 119, vor dem Gotteshausbund am 9. September 1662

²⁸⁸ STAGR Bp Bd. 32, S. 31, Gotteshausbund am 30. Juni 1663

s. Die Abhandlung über die Bischofswahl 1661; BM 1957, S. 208 ff. und S. 387 ff.

²⁹⁰ STAGR Bp Bd. 32, S. 76, Gotteshausbund 10. Oktober 1663

zeugte «gute Affektion auch fernerhin continuieren und dergleichen von selbigem sicherlich gewärtigen . . . »²⁹¹

Zum Schluss noch ein Unglücksfall, der sich während des Bundestages zu Ilanz 1663 ereignete. Der Diener des Abgeordneten Hauptmann Andreas von Salis von Samedan wollte das Pferd seines Herrn im Rhein tränken, versank dabei in den Fluten und wurde fortgerissen. Der Leichnam konnte nicht gefunden werden. Von Salis schickte zwei Männer dem Rhein entlang und der regierende Landrichter und Vorsitzender des Bundestages, Nikolaus Maissen, versah die Männer mit einem Begleitschreiben an die Dorfvorsteher, «damit man aus christlichen Mitleiden verschaffe und helfe», dass die Leiche gefunden werde. Die Bergungsmannschaft kam bis nach Maienfeld.²⁹²

STAGR Landesakten A II LA 1, 22. August 1663, Bürgermeister und Rat zu Zürich an evangelisch Bünden mit der Kopie des Schreibens der Landgräfin von Hessen vom 18. August 1663: «Von Gottes Gnaden Hedwig Sophia, geboren aus Kurfürstlichem Stand der Markgrafen zu Brandenburg zu Magdeburg im Preüssen, zu Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, Herzogin, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Halberstatt, Minden und Hersfeld, Gräfin zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhein, Nidda, Schaumburg und Reversberg, Frau zu Ravenstein, Witib, Vormünderin und Regentin.»

STAGR Landesakten A II LA 1, 2./12. Juli 1663. Ausweis für die Rettungsmannschaft, ausgestellt durch Landrichter Clau Maissen. Original mit Siegel des Landrichters Maissen. Darunter stehen die Bescheinigungen der verschiedenen Orstobrigkeiten: Jöri Dorisch, jetzt regierender Ammann zu Zizers. Er bescheinigt: «Dass der Zeiger diss Hans Luzi» dort angekommen sei, den Ertrunkenen zu suchen. Zizers 4. Juli 1663. Dann: «Ich Werkmeister Andreas Michel bekenne, dass der Hans Luzi zu mir kommen um den Ertrunkenen zu suchen und wen man ihn findet, soll er bestattet werden, Maienfeld 3. Juli 1663. Ich Heinrich Schneller, Gerichtsgeschworener zu Felsberg bekenne, dass dieser Hans Luzi gekommen ist und ihm befehl gegeben ist diese ertrunkene Person zu suchen. 4. Juli 1663. Wir allhie zu Oberembs bekennen dass ein Schreiben vom wolweisen Herrn Landrichter durch den Hans Luzi zukommen und daraus vernommen, dass des woledlen gestreng Herrn Hauptmann Andreas von Salis diener ertrunken als haben wir nicht ermangeln wollen, nach ihrem begehren suchen zu lassen und wenn er auf unserem Gebiet gefunden, soll parte gegeben werden. Oberembs 13. Juli 1663. Willi.»

ABKÜRZUNGEN

QUELLEN

BAC Bischöfliches Archiv Chur

Pol. Akten Politische Akten 1600–1700, Auszüge von Dr. Ant. von

Castelmur aus Beständen mehrerer Archive

BAB Bundesarchiv Bern

Mailand Abschriften aus Mailand, Archivio di stato, Trattati

con Svizzeri e Grigioni

Nunziatura Abschriften aus Rom, Archivio Vaticano, Segretaria di

Stato, Nunziatura Svizzera

Paris Abschriften aus Paris

Affaires Etrangères Archives du Ministère des Affaires Etrangères

Venedig Abschriften aus Venedig, Archivio di Stato, Dispacci

dei residenti a Zurigo

STAC Stadtarchiv Chur Sp Stadtratsprotokolle

STAGR Staatsarchiv Graubünden, Chur Bp Bundestagsprotokolle AB IV 1

ZBZH Zentralbibliothek Zürich, neuere Handschriftenabtei-

lung

LITERATUR

BM Bündnerisches Monatsblatt, Zeitschrift für bündne-

rische Geschichte, Landes- und Volkskunde, 1914 ff.

Ceresole Victor Ceresole, Relevé des manuscrits des archives de

Venise se rapportant à la Suisse et aux III Ligues Gri-

ses, 1890

Drei Bünde F. Maissen, Die Drei Bünde in der zweiten Hälfte des

17. Jahrhunderts, 1. Teil von 1647-1657. Aarau 1966

HBLS Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 1921 ff.

Jecklin Fritz Jecklin, Materialien zur Landes- und Standesge-

schichte Gemeiner Drei Bünde 1464-1803 I, Regesten.

Chur 1907

JHGG Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesell-

schaft von Graubünden. 1878 ff.

Rott Edouard Rott, Histoire de la Représentation diploma-

tique de la France auprès des Cantons Suisses et les Grisons, Bd. VI, 1917, Bd. VII 1921, Bd. VIII 1923

Andere, seltener benützte Quellen und literarische Werke sind an Ort und Stelle ausführlich zitiert.